

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999, zuletzt geändert am 17.07.2009 (BGBl.I. S. 2091) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oer-Erkenschwick betreibt Märkte im Sinne des § 1 der Oer-Erkenschwicker Marktsatzung vom 25.03.2010 und den Bestimmungen der Marktordnung für den Marktverkehr in der Stadt Oer-Erkenschwick in Verbindung mit den §§ 64 ff. Gewerbeordnung im Stadtgebiet. Die Benutzung dieser Marktplätze richtet sich nach den vorgenannten Bestimmungen.

§ 2 Marktstandgebühren

Für die Benutzung der Marktplätze zum Feilbieten von Waren gem. § 3 der Marktsatzung wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung der Marktplätze erhoben, unabhängig davon, ob ein Tag ganz oder nur teilweise zum Feilbieten bestimmt oder benutzt wird.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der Marktstandgebühren richtet sich nach der Größe der Standfläche. Sie beträgt:

auf Wochenmärkten für den Verkaufsstand mit Obst und Gemüse und für Verkaufsstände sonstiger Waren je m ² der in Anspruch genommenen Fläche	1,30 € .
Für Tageshändler beträgt die Marktstandgebühr	1,65 € je m ² .
Für den Verbrauch von Strom und die Bereitstellung von Wasser wird eine Tagespauschale von festgesetzt.	1,50 €

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der auf den Marktplätzen der Stadt Oer-Erkenschwick Standflächen zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Lieferungen in Anspruch nimmt. Betreiben mehrere Personen einen Stand oder einen Betrieb, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Standgebühr wird von der Stadt Oer-Erkenschwick festgesetzt und durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist jeweils einen Monat im Voraus fällig. Dem Gebührenpflichtigen wird eine jährliche Ausfallzeit von 4 Wochen je Marktplatz gewährt.
- (2) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet beim Nichtaufbau oder Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

- (3) Im Falle der Nichtzahlung ist der eingenommene Platz auf Anforderung zu räumen.
- (4) Personen oder Vereinigungen, bei denen die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Standgeldes befreit werden.
- (5) Der Bürgermeister kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Absätzen 1 – 4 erteilen.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, - 7 -SGV NW 303), geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. S. 2870).
- (2) Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung betreffend die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 10.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 30.03.2010

**Menge
Bürgermeister**